

212.22

Beschluss des Kantonsrates über die Stellenprozenze sowie die Mindestzahl der Mitglieder der Bezirksgerichte

(vom 8. Juli 2013)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Obergerichts vom 5. April 2013¹ und der Justizkommission vom 18. Juni 2013²,

beschliesst:

I. Die Zahl der Stellenprozenze und die Mindestzahl der Mitglieder der Bezirksgerichte wird wie folgt festgesetzt:

Bezirksgericht	Stellenprozenze	Mindestzahl Mitglieder
Affoltern	240	5
Andelfingen	180	5
Bülach	800	10
Dielsdorf	505	7
Dietikon	550	7
Hinwil	444	7
Horgen	680	9
Meilen	800	9
Pfäffikon	320	6
Uster	800	10
Winterthur	900	10
Zürich	6200	66

II. Dieser Beschluss tritt per 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig werden der Beschluss des Kantonsrates über die Stellenprozenze sowie die Mindestzahl der Mitglieder der Bezirksgerichte für die Amtsdauer 2008–2014 (Erneuerungswahlen) vom 12. Februar 2007 sowie der Beschluss des Kantonsrates vom 27. März 2006 über die Zahl der Mitglieder des Bezirksgerichts Dietikon aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bruno Walliser

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Rechtskraft

Der Beschluss des Kantonsrates über die Stellenprozenze sowie die Mindestzahl der Mitglieder der Bezirksgerichte vom 8. Juli 2013 ist rechtskräftig ([ABI 2013-07-19](#)).

¹ [ABI 2013-04-19](#).

² [ABI 2013-06-28](#).